



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 11 D - Gebiet zwischen Harburger Straße und Brandenburger Straße - , 2. Änderung vom 4. November 2014

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 94 - Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp - vom 4. November 2014

Satzung gem. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel vom 16. Oktober 2014

1. Satzung vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 11 D - Gebiet zwischen Harburger Straße und Brandenburger Straße - 2. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 11 D - Gebiet zwischen Harburger Straße und Brandenburger Straße -, 2. Änderung, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 04.11.2014

Weber
Der Bürgermeister

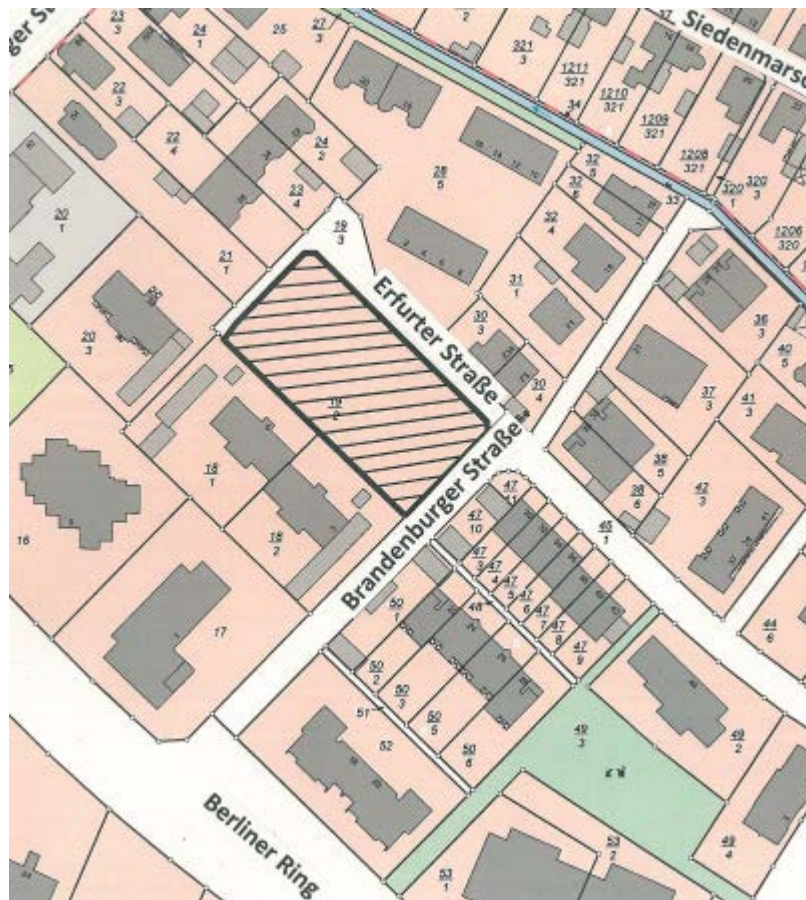
(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 17.11.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.11.2014

Der Bürgermeister
Weber



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2014 Nr. 21

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 94
- Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 94 - Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 04.11.2014

Weber
Der Bürgermeister

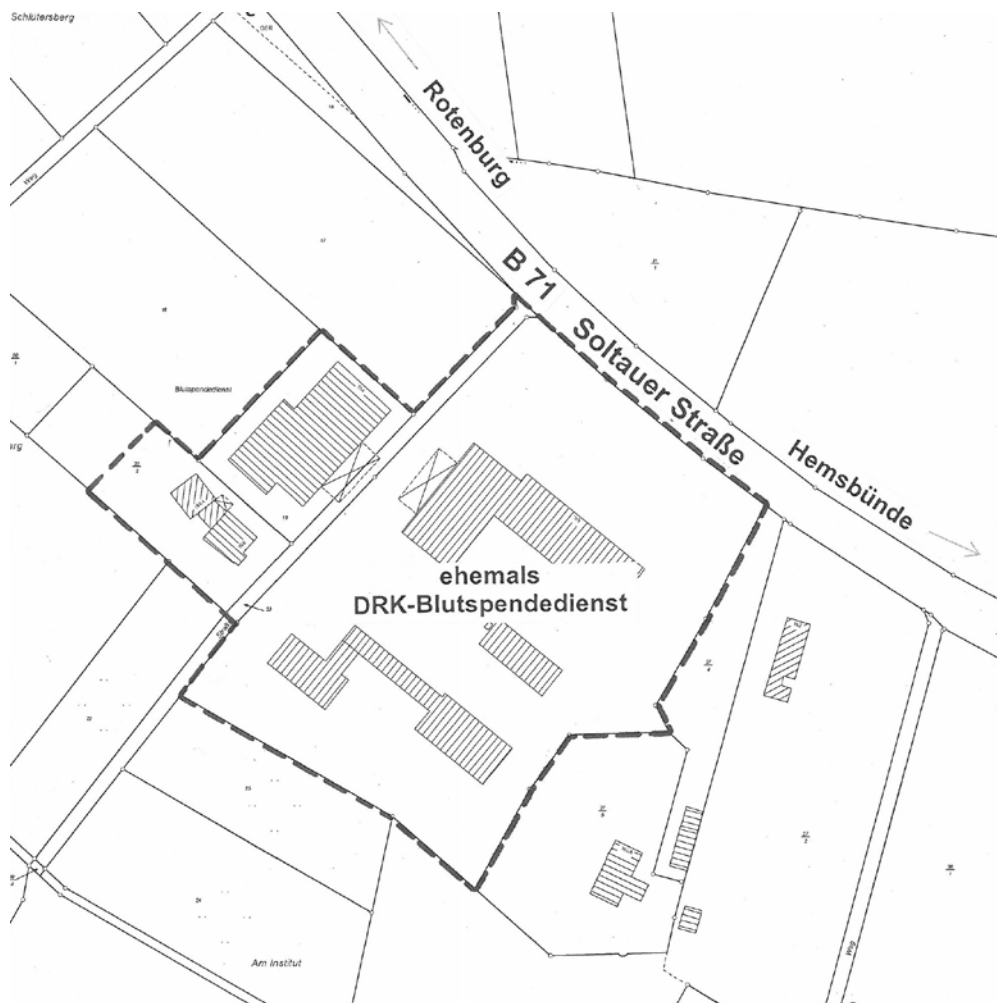
(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 17.11.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.11.2014

Der Bürgermeister
Weber



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2014 Nr. 21

Satzung
gem. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel vom 30.09.2004 hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1.) Der nach § 4 Abs. 2 Ziff. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel entfallende Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für die in 2014/2015 vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen in der Alten Dorfstraße in Ostervesede (OD der K 211) geändert und wie folgt festgesetzt:

- b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege
- auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als
Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 0 v. H.
- c) für Beleuchtungseinrichtungen auf LED-Basis 0 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Scheeßel, den 16. Oktober 2014

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2014 Nr. 21

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 26.05.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den nebenamtlichen Gemeindedirektor in § 5 Abs. 1 Buchstabe g) wird auf 350 € geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.

Sottrum, den 22. Oktober 2014

Bischof
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2014 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.